

6. Mitwirkung bei der Aufstellung der Jahresreparaturpläne und bei der operativen Quartalsreparaturplanung der bezirklichen Stromerzeugungs- und -Übertragungsanlagen sowie Koordinierung der Außerbetriebnahme von Erzeugungs- und Übertragungsanlagen;
 7. Mitwirkung bei der Aufklärung von Störungen und Schäden im Bezirksnetz, statistische Erfassung von Störungen und Schäden sowie Überwachung der fristgerechten Durchführung von Reparaturen und Behebung von Störungen;
 8. Überwachung der Spannungshaltung im Bezirksnetz;
 9. Einflußnahme auf die Einstellung der wesentlichen bezirklichen Schutz- und Regelanlagen in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Netz sowie Mitarbeit bei der Festlegung der für den bezirklichen Betrieb bereitzustellenden Fernmeß- und Fernwirk-einrichtungen;
 10. Durchführung von Entlastungsmaßnahmen nach den Weisungen der Hauptlastverteilung und selbständige Vornahme von Entlastungsschaltungen bei Gefahr örtlicher Netzzusammenbrüche;
- III Mitwirkung bei der Aufstellung der Bezirksbilanz für Elektroenergie;
12. Mitarbeit bei der bezirklichen Perspektivplanung;
 13. Herausgabe von Anweisungen zur Regelung des Betriebsablaufes im bezirklichen Netz;
 14. Mitarbeit bei der Auswertung von Wettbewerben.

§ 11

(1) Die Bezirkslastverteilungen und Industrielastverteilungen sind verpflichtet, die Weisungen der Hauptlastverteilung unverzüglich auszuführen. Sofern die Durchführung der Weisungen die Sicherheit des Betriebspersonals oder der Ausrüstungen gefährdet oder für unrichtig gehalten wird, ist die Entscheidung des Hauptdispatchers einzuholen.

(2) Die Bezirkslastverteilungen und Industrielastverteilungen sind gegenüber dem verantwortlichen Betriebspersonal der Erzeugerwerke sowie der Schalt-, Umspann- und Reglerstationen ihres Verantwortungsbereiches in allen Lastverteilerangelegenheiten weisungsberechtigt. Hinsichtlich der Durchführung der Weisungen durch das Betriebspersonal gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Hauptlastverteiler entscheidet.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Inspektionsgruppe

§ 12

(1) Die Inspektionsgruppe hat durch ihre kontrollierende Tätigkeit zu sichern, daß das in den monatlichen Bilanzen für Elektroenergie vorgesehene Leistungsaufkommen aller Stromerzeugungsanlagen, insbesondere in den Hauptbelastungszeiten, erbracht und die Belange der technischen Sicherheit in allen Stromerzeugungs- und -Übertragungsanlagen gewahrt werden. Das Kontroll- und Weisungsrecht der Inspektionsgruppe erstreckt sich nicht auf Stromerzeugungs- und -Übertragungsanlagen im Bereich der Ministerien für Nationale Verteidigung, des Innern und für Staatssicherheit.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Mitwirkung bei der Aufstellung der Monatsbilanzen für Elektroenergie;
2. Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Regeln der technischen Betriebsführung und Kontrolle ihrer Anwendung und Durchsetzung für alle Stromerzeugungs- und -Übertragungsanlagen. Ausarbeitung sonstiger technischer Dokumentationen;

3. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die technische Sicherheit in den Stromerzeugungs- und -Übertragungsanlagen;
4. Untersuchung und Auswertung von Störungen und Mängeln an Stromerzeugungs- und -Übertragungsanlagen sowie von Mängeln in der Betriebsführung;
5. Ausarbeitung von Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln in der Konstruktion und Projektierung von Stromerzeugungs- und -Übertragungsanlagen.

§ 13

(1) Die Inspektionsgruppe ist zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben berechtigt,

1. jederzeit Stromerzeugungs- und -Übertragungsanlagen auch unangemeldet zu besichtigen und Einsicht in die entsprechenden Betriebsunterlagen zu nehmen;
2. Berichte über Ausfälle und Störungen anzufordern;
3. Störungsberichte mit Weisungen zur Vermeidung gleichartiger oder ähnlicher Störungen sowie von Weisungen zur Beseitigung von Mängeln in der Betriebsführung herauszugeben;
4. bei Feststellung von Verstößen gegen die Regeln der technischen Betriebsführung oder gegen sonstige Betriebsvorschriften für Stromerzeugungs- und -Übertragungsanlagen Auflagen zu erteilen.

(2) Die Inspektionsgruppe hat das übergeordnete Organ des Betreibers von den Weisungen und Auflagen unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen sind verpflichtet, der Inspektionsgruppe über eingetretene Störungen Schnellberichte zu geben.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Reparaturgruppe

§ 15

Die Reparaturgruppe hat durch ihre anleitende und kontrollierende Tätigkeit Maßnahmen für vorbeugende Reparaturen an Elektroenergiehauptausrüstungen zur Senkung der Störanfälligkeit und zur Verkürzung der Stillstandszeiten bei General- und Havarie-reparaturen zu treffen sowie die Einhaltung der für die in Reparatur befindlichen Elektroenergiehauptausrüstungen festgelegten Inbetriebnahmetermine zu sichern.

§ 16

Zu den Aufgaben der Reparaturgruppe gehören insbesondere:

1. Koordinierung und Abstimmung der Jahresreparaturpläne für Elektroenergiehauptausrüstungen unter Berücksichtigung des monatlich geplanten Leistungsaufkommens und des festgelegten Reparaturzyklus;
2. Mitarbeit bei der Aufstellung der Wochen- und Monatsbilanzen für Elektroenergie;
3. Durchsetzung und Kontrolle der Schnellreparaturmethode bei Reparaturen an Elektroenergiehauptausrüstungen in allen Wirtschaftszweigen;
4. Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Störungen, insbesondere durch operative Steuerung der Reparaturen an den gestörten Stromerzeugungs- und -Übertragungsanlagen, in Zusammenarbeit mit der Inspektionsgruppe und der Hauptlastverteilung mit dem Ziel, kürzeste Reparaturzeiten zu erreichen;